Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 168
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ülker Radziwill (SPD)

vom 14. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2021)

zum Thema:

SGB II Leistungen und Kindergeldbezug bei europäischen Staatsbürger:innen

und **Antwort** vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Ülker Radziwill (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28168
vom 14.07.2021
über
SGB II Leistungen und Kindergeldbezug bei europäischen Staatsbürger:innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RDBB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

A. Jobcenter berlinweit

1. Wie viele Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wurden in den Jobcentern berlinweit von EU-Bürgern nach den unter a-f genannten Staatsangehörigkeiten gestellt?
Bitte um Aufschlüsselung in den Bezirken nur nach folgenden Staatsangehörigkeiten: a) Rumänien, b) Bulgarien, c) Kroatien, d) Spanien, e) Frankreich, f) Polen. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

2. Wie viele Wochen dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit dieser Anträge; vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung? Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

Zu 1. und 2.: Daten rund um den Prozess der Antragstellung für Leistungen nach dem SGB II (z. B. Anzahl der Anträge, Anzahl der Ablehnungen, Dauer der Bearbeitung) sind nicht Teil der statistischen Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit und liegen dem Senat daher nicht vor. Da bewilligte Anträge auf Arbeitslosengeld II in der Regel statistisch erfasste Zugänge in den Leistungsbezug erzeugen, bilden letztere eine gute

Annäherung an bewilligte Anträge und werden daher ersatzweise zur Beantwortung ausgewertet. Die statistischen Angaben zur Frage 1 können der Anlage 1, Tabellenblatt RLB entnommen werden.

3. Bei wie vielen Anträgen handelte es sich dabei um Anträge sog. Aufstocker, also von Personen, die ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II neben ihrem Einkommen aus nichtselbständiger/selbständiger Tätigkeit, benötigen?

Zu 3.: Auch hier gilt, dass Daten rund um den Prozess der Antragstellung für Leistungen nach dem SGB II nicht Teil der statistischen Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit sind. Da bewilligte Anträge auf Arbeitslosengeld II in der Regel statistisch erfasste Zugänge in den Leistungsbezug erzeugen, bilden letztere eine gute Annäherung an bewilligte Anträge und werden daher ersatzweise zur Beantwortung ausgewertet.
Für erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ewt eLb) werden keine Zugänge (entsprechend der Standardberichterstattung) im Zeitverlauf unter Anwendung einer Lückenregelung erfasst. Hier wird nur über einen Bestandsvergleich geprüft, ob ein „Ergänzer“ zum Stichtag des Vormonats bereits im Bestand war (Hinweis zur Begrifflichkeit: der angesprochene Bezug von Grundsicherungsleistungen neben erzieltem Einkommen betrifft „Ergänzer“ von Leistungen; von „Aufstockern“ wird gesprochen, wenn neben Arbeitslosengeld I zusätzlich Arbeitslosengeld II bezogen wird). Dies dürfte eine sinnvolle Annäherung an die Frage 3. sein.
Die statistischen Angaben können der Anlage 1, Tabellenblatt ewt_ELB entnommen werden.

4. Bei wie vielen Anträgen handelte es sich dabei um Anträge von Personen, die sich seit über 5 Jahren gewöhnlich in Deutschland (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II) aufhalten?
Bitte wieder um Aufschlüsselung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung).

Zu 4.: Statistische Daten sind nicht vorhanden.

5. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt? Erfolgte bei Antragsbewilligung nach § 7 Abs.1 S. 4 SGB II eine Meldung an das Landesamt für Einwanderung durch die Jobcenter? Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung).

Zu 5.: Die bewilligten Anträge sind wie zu Frage 1 und 3 aufgezeigt in den Statistikdaten enthalten. Darüber hinaus liegen keine Daten vor.

6. Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?
 a) Welche Ablehnungsgründe lagen diesen Ablehnungsbescheiden meist zugrunde?
 b) Wie viele Anträge wurden trotz Vorlage von ordnungsgemäßen Arbeitsverträgen abgelehnt?
 c) Wie viele der bewilligten Anträge wurden für den regelmäßigen Anspruchszeitraum von sechs Monaten bewilligt?

Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

7. In wie vielen Fällen wurden bei der Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II Rechtsmittel durch diese Antragsteller eingelegt? Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

8. Bei wie vielen der abgelehnten Anträge auf SGB II kam es zu anschließenden Eilverfahren und später Klageverfahren vor dem Sozialgericht Berlin durch die Antragsteller? Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

9. In wie vielen der Eilverfahren/Klageverfahren obsiegten diese Antragsteller vor dem Sozialgericht Berlin, und die Gerichtsverfahren führten zu einer Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II? Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten sowie nach Bezirken. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

Zu 6. bis 9.: Statistische Daten sind nicht vorhanden.

B. Familienkasse Berlin-Brandenburg

10. Wie viele Anträge auf Kindergeld wurden bei der Familienkasse Berlin-Brandenburg durch EU-Bürger durch die aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten gestellt? (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

11. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge?
Bitte wieder um Auflistung nach den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten. (Bitte um absolute und prozentuale Darstellung)

Zu 10. und 11.: Statistische Daten sind nicht vorhanden.

12. Welche Belege werden für die Anspruchsprüfung von den Antragstellern aus den aus Frage 1 a-f aufgelisteten Staatsangehörigkeiten von den Familienkassen angefordert?
a) Bitte um konkrete Auflistung der Art und Anzahl der angeforderten Belege?

Zu 12.: Für die Anforderung der notwendigen Nachweise steht eine Reihe von Vordrucken sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Sachverhalte zur Verfügung (https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-ausland).

Die Bearbeitung erfolgt nach der vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegebenen Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz sowie nach der mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmten Durchführungsanweisung zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und der Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht.
Hierbei handelt sich um den Antrag auf Kindergeld (KG1), wobei

- für jedes Kind der Vordruck Anlage Kind und
- bei Zuzug von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU bzw. des EWR die Anlage EU oder bei grenzüberschreitendem Sachverhalt die Anlage Ausland vorzulegen ist.

Die im Einzelfall einzureichenden Nachweise ergeben sich aus der im jeweiligen Vordruck angegebenen Fallgestaltung.

13. Wie stellt die Familienkasse Berlin-Brandenburg bei der Beleganforderung an EU-Bürger sicher, dass der Grundsatz der Datenminimierung und des Übermaßverbotes (kein Prüfungsexzess) eingehalten wird? Bitte um Auflistung konkreter Maßnahmen.

Zu 13.: Wie sich aus der Antwort zu Frage 12 ergibt, ist der Kanon der vorzulegenden Nachweise für alle Antragstellerinnen und Antragsteller der dort genannten Fallgestaltungen gleich.
Nur wenn sich aus dem bislang festgestellten Sachverhalt und den vorgelegten Nachweisen Widersprüche oder greifbare Umstände ergeben, die auf unvollständige oder falsche Angaben hindeuten, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehalten, weitere Unterlagen anzufordern.
Im Steuerrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz nach § 88 Abgabenordnung (AO) bzw. im Sozialrecht nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach haben die

Familienkassen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen (Anspruchsvoraussetzungen) aufzuklären.
Welche Nachweise im Einzelfall angefordert werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Familienkasse.
Bei Auslandssachverhalten gelten erhöhte Mitwirkungspflichten für die Kindergeldberechtigten. Diese müssen sich nach § 90 Abs. 2 AO in solchen Fällen in besonderem Maße um die Sachverhaltsaufklärung und die Beschaffung geeigneter Beweismittel bemühen.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden bzw. werden im Rahmen eines Workshops und aufgrund entsprechender Hinweise in internen Arbeitshilfen zu den Grundsätzen der Datenminimierung und des Diskriminierungsverbotes unterwiesen.

14. Wie viele Anträge auf Kindergeld von EU-Bürgern aus den aus Frage 1 a-f genannten Staatsangehörigkeiten wurden aus welchen Gründen abgelehnt?
 a) in wie vielen Fällen wurden daraufhin Rechtsmittel (unter Einbeziehung von Klageverfahren vor dem Finanzgericht) durch die Antragsteller eingelegt?
 b) In wie vielen Fällen obsiegten dabei die Antragsteller?

Zu 14.: Statistische Daten sind nicht vorhanden.

15. In wie vielen Fällen wurden von diesen Antragstellern wegen der Bearbeitungsweise durch die Familienkasse Berlin-Brandenburg Beschwerden beim Bundesdatenschutzbeauftragten, der Stabsstelle für Datenschutz bei der Bundesagentur für Arbeit, oder der Bundeszentrale für Steuern als Aufsichtsbehörde, oder der EU-Gleichbehandlungsstelle eingelegt?

Zu 15.: Der Familienkasse Direktion liegen für das Jahr 2020 und für das laufende Jahr 2021 keine Beschwerden beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) oder der Stabsstelle Datenschutz der Bundesagentur für Arbeit vor, die sich auf die Bearbeitungsweise der Familienkasse Berlin-Brandenburg beziehen. Beschwerden über die EU-Gleichbehandlungsstelle sind nicht bekannt.
Im Kalenderjahr 2020 gingen für die Familienkasse Berlin-Brandenburg insgesamt 18 Beschwerden, die über das Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkasse Direktion weitergeleitet wurden, ein. Eine Auswertung dieser Beschwerden nach Staatsangehörigkeit ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

Berlin, den 27. Juli 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage S18-28168

Impressum

Empfänger:	Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
Auftragsnummer:	318889
Titel:	Zugang an Regelleistungsberechtigten (RLB)
Region:	Berlin (Gebietsstand Juli 2021)
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: Juli 2021
Erstellungsdatum:	20.07.2021
Hinweise:	
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Storkower Straße 120 10407 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Fax:	030/555599-7375
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 318889

Nutzungsbedingungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zugang an Regelleistungsberechtigten (RLB) [1)]

Berlin (Gebietsstand Juli 2021)
Jahresdurchschnitte (JD) und ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: Juli 2021

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Gebiet	Zeitraum	Insgesamt	darunter												
			Ausland	darunter nach Staatsangehörigkeit											
				Rumänien	Anteil (an Sp. 1) in %	Bulgarien	Anteil (an Sp. 1) in %	Kroatien	Anteil (an Sp. 1) in %	Spanien	Anteil (an Sp. 1) in %	Frankreich	Anteil (an Sp. 1) in %	Polen	Anteil (an Sp. 1) in %
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Berlin	JD 2019	10.896	3.604	177	1,6	281	2,6	39	0,4	42	0,4	25	0,2	200	1,8
	JD 2020	13.728	4.469	231	1,7	326	2,4	55	0,4	80	0,6	59	0,4	236	1,7
	Januar 2021	16.500	5.094	224	1,4	325	2,0	74	0,4	94	0,6	60	0,4	288	1,7
	Februar 2021	13.941	4.467	241	1,7	330	2,4	62	0,4	73	0,5	46	0,3	206	1,5
	März 2021	12.705	4.247	216	1,7	369	2,9	76	0,6	68	0,5	62	0,5	228	1,8
JC Neukölln	JD 2019	1.304	437	25	1,9	39	3,0	5	0,4	6	0,4	5	0,4	22	1,7
	JD 2020	1.603	553	27	1,7	45	2,8	5	0,3	14	0,8	12	0,8	26	1,6
	Januar 2021	1.811	581	18	1,0	53	2,9	6	0,3	14	0,8	16	0,9	30	1,7
	Februar 2021	1.580	562	45	2,8	48	3,0	18	1,1	11	0,7	10	0,6	26	1,6
	März 2021	1.552	518	25	1,6	46	3,0	7	0,5	15	1,0	13	0,8	19	1,2
JC Treptow-Köpenick	JD 2019	647	176	15	2,3	15	2,3	1	0,2	2	0,3	1	0,1	12	1,8
	JD 2020	811	199	19	2,3	12	1,4	4	0,4	4	0,5	3	0,3	10	1,3
	Januar 2021	1.020	224	17	1,7	14	1,4	4	0,4	*	x	*	x	13	1,3
	Februar 2021	938	234	17	1,8	22	2,3	3	0,3	5	0,5	-	0,0	9	1,0
	März 2021	811	215	25	3,1	9	1,1	13	1,6	*	x	*	x	9	1,1
JC Steglitz-Zehlendorf	JD 2019	511	160	7	1,3	9	1,7	3	0,5	2	0,5	1	0,1	12	2,4
	JD 2020	655	189	11	1,7	7	1,1	4	0,5	2	0,3	1	0,1	14	2,1
	Januar 2021	788	196	9	1,1	4	0,5	3	0,4	5	0,6	-	0,0	16	2,0
	Februar 2021	647	198	4	0,6	14	2,2	3	0,5	*	x	-	0,0	17	2,6
	März 2021	649	208	5	0,8	11	1,7	4	0,6	*	x	*	x	18	2,8
JC Tempelhof-Schöneberg	JD 2019	937	329	13	1,4	21	2,2	7	0,7	3	0,3	3	0,3	17	1,8
	JD 2020	1.252	409	20	1,6	24	1,9	6	0,4	6	0,5	5	0,4	24	1,9
	Januar 2021	1.415	495	24	1,7	25	1,8	9	0,6	10	0,7	*	x	25	1,8
	Februar 2021	1.177	396	25	2,1	30	2,5	*	x	6	0,5	*	x	17	1,4
	März 2021	1.072	346	9	0,8	20	1,9	12	1,1	3	0,3	9	0,8	18	1,7
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	JD 2019	651	231	12	1,8	12	1,8	3	0,5	2	0,3	2	0,3	14	2,2
	JD 2020	905	308	21	2,3	16	1,7	5	0,5	5	0,5	4	0,4	18	2,0
	Januar 2021	1.086	374	39	3,6	8	0,7	10	0,9	5	0,5	*	x	24	2,2
	Februar 2021	895	341	24	2,7	11	1,2	8	0,9	-	0,0	3	0,3	22	2,5
	März 2021	730	257	22	3,0	13	1,8	8	1,1	4	0,5	*	x	22	3,0
JC Pankow	JD 2019	838	231	11	1,3	14	1,7	2	0,2	4	0,4	2	0,3	10	1,2
	JD 2020	1.183	312	12	1,0	18	1,5	4	0,3	8	0,7	7	0,6	11	0,9
	Januar 2021	1.428	324	9	0,6	16	1,1	*	x	11	0,8	4	0,3	14	1,0
	Februar 2021	1.238	313	19	1,5	9	0,7	*	x	8	0,6	10	0,8	8	0,6
	März 2021	1.067	305	14	1,3	19	1,8	*	x	3	0,3	*	x	10	0,9
JC Reinickendorf	JD 2019	842	303	17	2,0	31	3,7	3	0,4	1	0,1	2	0,2	24	2,9
	JD 2020	960	335	18	1,9	34	3,5	5	0,5	2	0,3	2	0,2	25	2,6
	Januar 2021	1.166	408	13	1,1	60	5,1	13	1,1	*	x	*	x	28	2,4
	Februar 2021	938	317	19	2,0	41	4,4	*	x	6	0,6	*	x	21	2,2
	März 2021	960	347	35	3,6	49	5,1	8	0,8	3	0,3	6	0,6	26	2,7
JC Spandau	JD 2019	919	325	16	1,7	40	4,4	5	0,5	3	0,3	1	0,1	32	3,4
	JD 2020	997	364	18	1,8	40	4,0	7	0,7	3	0,3	1	0,1	34	3,4
	Januar 2021	1.305	449	12	0,9	25	1,9	*	x	9	0,7	*	x	48	3,7
	Februar 2021	1.124	362	10	0,9	33	2,9	5	0,4	*	x	*	x	34	3,0
	März 2021	963	368	22	2,3	40	4,2	*	x	4	0,4	-	0,0	45	4,7
JC Friedrichshain-Kreuzberg	JD 2019	925	298	10	1,1	15	1,6	2	0,2	8	0,8	6	0,6	8	0,8
	JD 2020	1.381	443	11	0,8	17	1,2	5	0,3	17	1,2	13	1,0	17	1,2
	Januar 2021	1.562	480	15	1,0	19	1,2	7	0,4	19	1,2	14	0,9	15	1,0
	Februar 2021	1.291	391	11	0,9	19	1,5	*	x	14	1,1	13	1,0	20	1,5
	März 2021	1.133	329	5	0,4	31	2,7	3	0,3	15	1,3	15	1,3	12	1,1
JC Mitte	JD 2019	1.365	558	19	1,4	62	4,5	6	0,4	7	0,5	2	0,2	24	1,8
	JD 2020	1.729	672	24	1,4	84	4,8	8	0,5	14	0,8	10	0,6	27	1,6
	Januar 2021	1.953	710	27	1,4	77	3,9	9	0,5	11	0,6	14	0,7	32	1,6
	Februar 2021	1.662	615	18	1,1	65	3,9	10	0,6	15	0,9	5	0,3	16	1,0
	März 2021	1.619	658	22	1,4	94	5,8	13	0,8	12	0,7	9	0,6	23	1,4
JC Marzahn-Hellersdorf	JD 2019	950	236	19	2,0	10	1,1	2	0,2	2	0,2	1	0,1	15	1,5
	JD 2020	1.078	292	29	2,7	13	1,2	1	0,1	1	0,1	1	0,1	18	1,7
	Januar 2021	1.449	383	26	1,8	14	1,0	4	0,3	-	0,0	*	x	28	1,9
	Februar 2021	1.248	339	21	1,7	21	1,7	-	0,0	*	x	-	0,0	8	0,6
	März 2021	993	295	18	1,8	15	1,5	-	0,0	-	0,0	*	x	15	1,5
JC Lichtenberg	JD 2019	1.008	320	14	1,4	14	1,4	2	0,2	3	0,3	1	0,1	11	1,1
	JD 2020	1.174	393	22	1,9	16	1,4	3	0,3	4	0,4	1	0,1	13	1,1
	Januar 2021	1.517	470	15	1,0	10	0,7	5	0,3	5	0,3	*	x	15	1,0
	Februar 2021	1.203	399	28	2,3	17	1,4	10	0,8	4	0,3	-	0,0	8	0,7
	März 2021	1.156	401	14	1,2	22	1,9	4	0,3	5	0,4	-	0,0	11	1,0

Erstellungsdatum: 20.07.2021, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 318889
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[1)] Abweichend zur Standardberichterstattung werden auf der Ebene der Jobcenter Personen, die im Vormonat bei einem anderen SGB II-Träger im Leistungsbezug waren, nicht als Zugang gezählt.

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte, im jeweiligen Vormonat nicht als Regelleistungsberechtigte im Bestand

Berlin (Gebietsstand Juli 2021)
Jahresdurchschnitte (JD) und ausgewählte Berichtsmonate, Datenstand: Juli 2021

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Gebiet	Zeitraum	Insgesamt	darunter												
			Ausland	darunter nach Staatsangehörigkeit											
				Rumänien	Anteil (an Sp. 1) in %	Bulgarien	Anteil (an Sp. 1) in %	Kroatien	Anteil (an Sp. 1) in %	Spanien	Anteil (an Sp. 1) in %	Frankreich	Anteil (an Sp. 1) in %	Polen	Anteil (an Sp. 1) in %
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Berlin	JD 2019	2.523	934	46	1,8	91	3,6	13	0,5	17	0,7	10	0,4	64	2,5
	JD 2020	3.302	1.250	54	1,6	102	3,1	18	0,5	33	1,0	22	0,7	72	2,2
	Januar 2021	3.538	1.292	52	1,5	82	2,3	18	0,5	30	0,8	16	0,5	90	2,5
	Februar 2021	2.780	1.069	38	1,4	91	3,3	19	0,7	24	0,9	11	0,4	52	1,9
	März 2021	2.500	995	56	2,2	95	3,8	26	1,0	14	0,6	19	0,8	48	1,9
JC Neukölln	JD 2019	321	126	6	1,8	13	3,9	2	0,5	2	0,7	2	0,6	8	2,4
	JD 2020	420	177	7	1,7	14	3,3	1	0,3	6	1,4	5	1,3	7	1,7
	Januar 2021	391	149	4	1,0	11	2,8	*	x	4	1,0	*	x	8	2,0
	Februar 2021	339	152	9	2,7	10	2,9	*	x	7	2,1	*	x	7	2,1
	März 2021	305	140	7	2,3	8	2,6	*	x	4	1,3	3	1,0	6	2,0
JC Treptow-Köpenick	JD 2019	154	44	4	2,5	5	3,3	0	0,3	1	0,4	0	0,2	4	2,4
	JD 2020	190	51	5	2,6	4	2,3	1	0,4	1	0,7	1	0,5	3	1,5
	Januar 2021	213	52	3	1,4	4	1,9	*	x	-	0,0	*	x	*	x
	Februar 2021	156	44	*	x	4	2,6	*	x	*	x	-	0,0	*	x
	März 2021	169	56	9	5,3	*	x	5	3,0	-	0,0	-	0,0	4	2,4
JC Steglitz-Zehlendorf	JD 2019	122	41	2	1,2	2	2,0	1	0,8	1	1,0	-	0,0	4	3,3
	JD 2020	157	53	3	1,6	2	1,5	1	0,9	1	0,6	0	0,2	4	2,6
	Januar 2021	184	52	*	x	*	x	-	0,0	*	x	-	0,0	4	2,2
	Februar 2021	122	42	-	0,0	4	3,3	-	0,0	-	0,0	-	0,0	3	2,5
	März 2021	118	48	-	0,0	4	3,4	*	x	-	0,0	-	0,0	5	4,2
JC Tempelhof-Schöneberg	JD 2019	215	83	3	1,6	7	3,1	2	1,1	1	0,4	1	0,6	5	2,2
	JD 2020	300	119	4	1,4	8	2,7	2	0,7	2	0,8	1	0,5	8	2,7
	Januar 2021	307	123	5	1,6	5	1,6	*	x	*	x	*	x	11	3,6
	Februar 2021	249	100	5	2,0	10	4,0	-	0,0	*	x	-	0,0	6	2,4
	März 2021	233	86	*	x	7	3,0	5	2,1	-	0,0	*	x	4	1,7
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	JD 2019	145	57	4	2,5	4	2,7	1	0,8	1	0,6	1	0,4	5	3,3
	JD 2020	218	86	5	2,1	5	2,3	2	1,0	2	0,7	2	0,8	5	2,4
	Januar 2021	226	92	12	5,3	*	x	*	x	*	x	*	x	7	3,1
	Februar 2021	172	70	4	2,3	4	2,3	4	2,3	-	0,0	*	x	-	0,0
	März 2021	141	46	*	x	4	2,8	*	x	-	0,0	-	0,0	4	2,8
JC Pankow	JD 2019	190	56	3	1,5	6	2,9	1	0,3	2	0,8	0	0,2	4	1,9
	JD 2020	288	85	3	0,9	6	2,1	2	0,5	3	1,2	3	0,9	3	1,2
	Januar 2021	315	78	*	x	4	1,3	-	0,0	3	1,0	-	0,0	*	x
	Februar 2021	260	92	3	1,2	5	1,9	*	x	3	1,2	3	1,2	3	1,2
	März 2021	221	65	4	1,8	5	2,3	*	x	*	x	3	1,4	*	x
JC Reinickendorf	JD 2019	178	75	4	2,3	9	5,3	1	0,7	0	0,2	1	0,3	8	4,2
	JD 2020	212	86	4	1,7	9	4,1	2	0,7	1	0,5	0	0,2	7	3,1
	Januar 2021	254	104	*	x	13	5,1	*	x	-	0,0	*	x	9	3,5
	Februar 2021	168	67	*	x	10	6,0	-	0,0	*	x	-	0,0	5	3,0
	März 2021	186	90	11	5,9	13	7,0	*	x	-	0,0	*	x	5	2,7
JC Spandau	JD 2019	221	88	5	2,2	13	6,1	1	0,5	1	0,3	0	0,1	10	4,4
	JD 2020	235	94	5	2,2	13	5,3	2	0,8	1	0,3	0	0,1	10	4,3
	Januar 2021	289	109	*	x	9	3,1	*	x	3	1,0	-	0,0	17	5,9
	Februar 2021	201	69	*	x	11	5,5	*	x	-	0,0	*	x	10	5,0
	März 2021	179	83	7	3,9	13	7,3	-	0,0	-	0,0	-	0,0	8	4,5
JC Friedrichshain-Kreuzberg	JD 2019	231	84	2	1,0	4	1,8	1	0,3	4	1,7	3	1,4	3	1,3
	JD 2020	379	146	2	0,5	6	1,5	1	0,4	8	2,0	5	1,2	7	1,8
	Januar 2021	371	124	*	x	5	1,3	3	0,8	9	2,4	4	1,1	5	1,3
	Februar 2021	287	118	-	0,0	5	1,7	*	x	6	2,1	3	1,0	5	1,7
	März 2021	238	89	3	1,3	9	3,8	*	x	4	1,7	4	1,7	*	x
JC Mitte	JD 2019	312	147	5	1,5	21	6,8	2	0,6	3	0,9	1	0,2	9	2,8
	JD 2020	413	192	5	1,2	26	6,4	3	0,7	5	1,3	3	0,8	9	2,2
	Januar 2021	427	216	7	1,6	24	5,6	5	1,2	*	x	4	0,9	11	2,6
	Februar 2021	333	154	4	1,2	16	4,8	3	0,9	3	0,9	*	x	7	2,1
	März 2021	340	168	4	1,2	24	7,1	4	1,2	*	x	4	1,2	5	1,5
JC Marzahn-Hellersdorf	JD 2019	204	55	6	2,9	3	1,3	1	0,2	1	0,4	0	0,0	3	1,6
	JD 2020	227	67	7	3,1	4	1,7	1	0,3	1	0,3	0	0,1	5	2,1
	Januar 2021	258	80	7	2,7	*	x	*	x	-	0,0	-	0,0	9	3,5
	Februar 2021	241	78	5	2,1	9	3,7	-	0,0	-	0,0	-	0,0	*	x
	März 2021	164	45	3	1,8	*	x	-	0,0	-	0,0	*	x	*	x
JC Lichtenberg	JD 2019	231	77	3	1,3	4	1,7	1	0,3	2	0,7	-	0,0	3	1,4
	JD 2020	264	95	5	2,0	5	2,0	1	0,2	2	0,7	1	0,2	4	1,4
	Januar 2021	303	113	4	1,3	3	1,0	-	0,0	3	1,0	-	0,0	5	1,7
	Februar 2021	252	83	3	1,2	3	1,2	5	2,0	*	x	-	0,0	*	x
	März 2021	206	79	3	1,5	3	1,5	*	x	3	1,5	-	0,0	*	x

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand: 19.03.2021

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2020 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2020 berichtet.
Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.
Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

Endbestand = Anfangsbestand + Zugang – Abgang

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

<table>
<tr><td colspan="5">Personen in Bedarfsgemeinschaften
(PERS)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Leistungsberechtigte
(LB)</td><td colspan="2">Nicht Leistungsberechtigte
(NLB)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Regelleistungs-
berechtigte
(RLB)</td><td rowspan="2">Sonstige
Leistungsberechtigte
(SLB)</td><td rowspan="2">vom Leistungs-
anspruch ausge-
schlossene
Personen
(AUS)</td><td rowspan="2">Kinder ohne
Leistungs-
anspruch
(KOL)</td></tr>
<tr><td>erwerbs-
fähige Leistungs-
berechtigte
(ELB)</td><td>nicht erwerbs-
fähige Leistungs-
berechtigte
(NEF)</td></tr>
</table>

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).
Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.
Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Stand: 19.03.2021

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.
Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.
Die zentrale Größe der statistischen Berichtserstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf

Stand: 19.03.2021

Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld II beziehen und zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert.

Hierfür werden seit dem 01.07.2019 die folgenden Bruttoentgeltgrenzen verwendet:

- bis 450,00 Euro: geringfügige Beschäftigungen (Minijobs), Zahlung von pauschalierten Sozialabgaben durch den Arbeitgeber
- 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro: Übergangsbereich der sog. Midi-Jobs mit reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- ab 1.300,01 Euro: reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Bis zum 30.06.2019 galten folgende Bruttoentgeltgrenzen:

bis 450,00 Euro / 450,01 Euro bis 850,00 Euro / ab 850,01 Euro.

Bis zum 31.12.2012 galten folgende Bruttoentgeltgrenzen:

bis 400,00 Euro / 400,01 Euro bis 800,00 / ab 800,01 Euro

Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB" können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

Selbstständig erwerbstätige ELB

Selbstständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Bis März 2015 wurden hierfür das zu berücksichtigende Einkommen bzw. die Betriebseinnahmen verwendet. Statistische Analysen zeigen jedoch, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt wurden. Dagegen ist der Betriebsgewinn eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich.

Beachten Sie hierzu auch den Methodenbericht „Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Anpassung bei Messung und Datenquelle" unter:

http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erwerbstaetige-AlgII-Bezieher.pdf

Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zkT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmonat Januar 2007, für zkT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

Stand: 06.08.2020

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:
- Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung
- Ausbildungsmarkt
- Beschäftigung
- Einnahmen/Ausgaben
- Förderung und berufliche Rehabilitation
- Gemeldete Arbeitsstellen
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Leistungen SGB III

Themen im Fokus:
- Berufe
- Bildung
- Corona
- Demografie
- Eingliederungsbilanzen
- Entgelt
- Fachkräftebedarf
- Familien und Kinder
- Frauen und Männer
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Menschen mit Behinderungen
- Migration
- Regionale Mobilität
- Wirtschaftszweige
- Zeitarbeit

Die Methodischen Hinweise der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die Qualitätsberichte der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das Glossar enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im Abkürzungsverzeichnis bzw. der Zeichenerklärung der Statistik der BA erläutert.